

§ 10 ELStV Information über Erhebungszweck und Datenschutz

ELStV - Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Bundesanstalt hat die gemäß § 6 Abs. 2 zu befragenden Haushalte vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu informieren.

In Kraft seit 01.02.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at